SATZUNG DER GEMEINDE LUNDEN DES BEBAUUNGSPLANES NR. 9

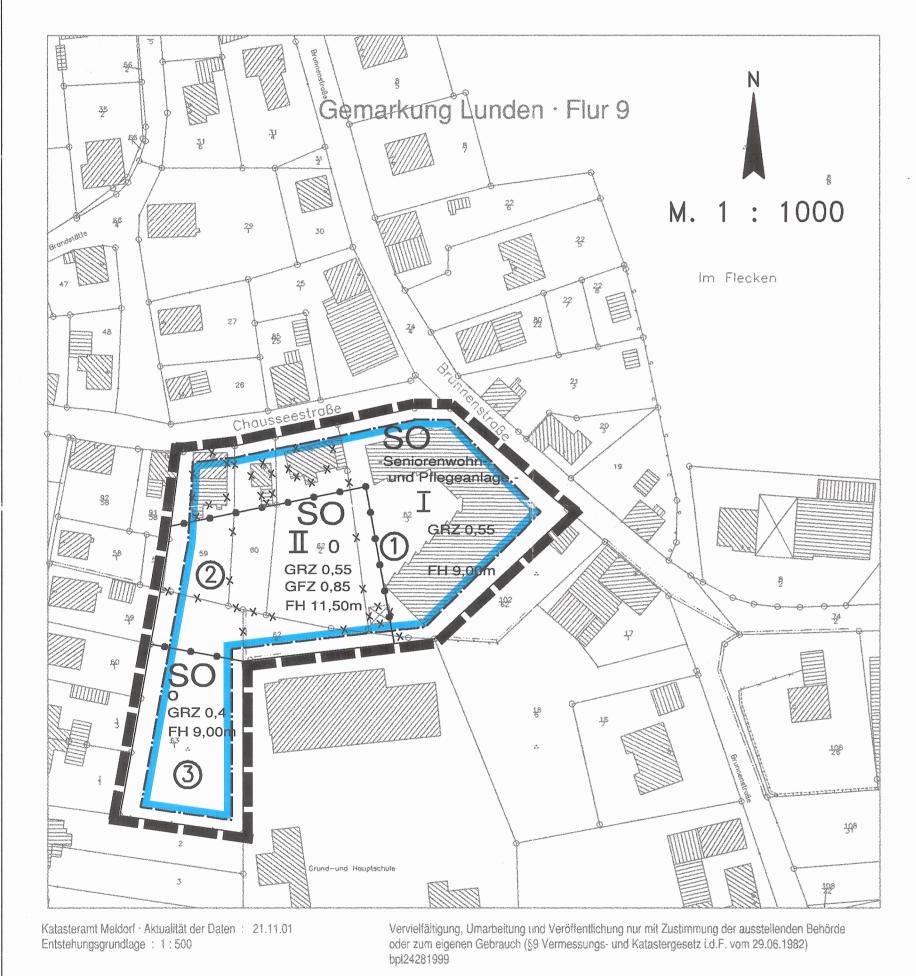
FÜR DAS GEBIET "SÜDLICH DER CHAUSSEESTRASSE UND WESTLICH DER BRUNNENSTRASSE"

Aufgrund des § 10 des Baugesetzbuches, sowie nach § 92 der Landesbauordnung wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom_____folgende Satzung über den Bebauungsplan Nr. 9 für das Gebiet "südlich der Chausseestraße und westlich der Brunnenstraße" bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), erlassen:

Planzeichnung Teil A

Es gilt die BauNVO 1990

Amtliche Planunterlage für einen Bebauungsplan Kreis Dithmarschen · Gemeinde Lunden · Maßstab 1:1000



Zeichenerklärung

Festsetzungen

<u>Planzeichen</u> <u>Erläuterungen</u> Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes § 9 Abs. 7 BauGB § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB sowie § 11 BauNVO Sonstige Sondergebiete 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB sowie Zahl der Vollgeschosse (II) als Höchstgrenze 16 Abs. 2 und § 17 BauNVO § 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB sowie offene Bauweise } 22 Abs. 1 BauNVO § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB sowie Grundflächenzahl § 16 Abs. 2 und § 17 BauNVO Geschoßflächenzahl Höhe baulicher Anlagen - Firsthöhe als Höchstmaß -9 Abs. 1 Nr 2 BauGB sowie Baugrenze, die nicht überschritten werden darf § 23 Abs. 3 BauNVO Abgrenzug unterschiedlicher Nutzung -0--0--0-§ 16 Abs. 5 BauNVO

Darstellung ohne Normcharakter

vorhandene Flurstücksgrenze wegfallende Flurstücksgrenze geplante Flurstücksgrenze Flurstücksnummer vorhandene bauliche Anlagen

fortfallende bauliche Anlagen

Planungsteilbereiche

1. Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses der Gemeindevertretung vom <u>27. 03. 200</u>2 Die ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses ist durch Aushang an den Bekanntmachungstafeln vom 10.04.2002 bis zum 25.04.2002 erfolgt.

- 2. Die frühzeitige Bürgerbeteiligung nach § 3 Abs. 1 Satz 1 BauGB wurde am 20022002
- 3. Die von der Planung berührten Träger öffentlicher Belange sind mit Schreiben vom 13. 06.2002 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.
- planes mit Begründung beschlossen und zur Auslegung bestimmt.
- 5. Der Entwurf des Bebauungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem öffentlich ausgelegen. Die öffentliche Auslegung wurde mit dem Hinweis, daß Anregungen während der Auslegungsfrist von allen Interessierten schriftlich oder zur bis zum 29 06 2002 durch Aushang ortsüblich bekanntgemacht.
- 7. Die Gemeindevertretung hat die vorgebrachten Anregungen sowie die Stellung-nahmen der Träger öffentlicher Belange am 16.02.2002 geprüft. Das Ergebnis wurde mitgeteilt.
- die Begründung durch Beschluß gebilligt.

Kaduam - Skiba Bürgermeisterin Lunden, 12 01. 2003

6. Der katastermäßige Bestand am______sowie die geometrischen Fest-legungen der neuen städtebaulichen Planung werden als richtig bescheinigt. sowie die geometrischen Fest-

Leiter des Katasteramtes

9. Die Bebauungsplansatzung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wird hiermit ausgefertigt und ist bekanntzumachen.

Lunden, 12 02 2003

10. Der Beschluß des Bebauungsplanes durch die Gemeindevertretung und die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Sprechstunden von allen Interessierten In der Bekanntmachung ist auf die Möglichkeit, eine Verletzung von Verfahrensund Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung einschließlich der sich ergebenden Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 2 BauGB) sowie auf die Möglichkeit, Entschädigungsansprüche geltend zu machen und das Erlöschen dieser Ansprüche

Lunden, 22.04 2003

Text Teil B

1. Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB) Sonstige Sondergebiete — SO — (§ 11 Abs. 3 BauNVO)

Für die festgesetzten sonstigen Sondergebiete - Seniorenwohn- und Pflegeanlage

- die Nutzung zum Wohnen und zur Pflege für Senioren
- Nutzungen im Zusammenhang insbesondere mit dem Aufenthalt, dem Wohnen, der Versorgung und der Pflege für Senioren
- Wohnungen für die Heimleitung und Hausmeister

2. Gestaltung der baulichen Anlagen (§ 9 Abs. 4 BauGB und § 92 LBO Schl.—H.)

Die Ortsgestaltungssatzung der Gemeinde Lunden vom 01.09.1988 hat für den gesamten Plangeltungsbereich keine Gültigkeit.

<u>Gebäude</u>

Dachform Sattel—, Mansard—, Walm oder Krüppelwalmdach, Pultdach

Dachneigung

- 60° bei einem Walm-

bis 20 % der Grundfläche der Gebäude ist mit einer anderen

Dachneigung zulässig

Dacheindeckung – Dachpfannen oder Schiefer, Solaranlagen - Profilplatten beschichtet bei gewerblich genutzten

Glasiertes Material, ist unzulässig.

Farbgebung zulässig sind rot bis braune Farbtöne, anthrazit und schwarz.

Außenwände

 Verblendmauerwerk oder Außenputz gestrichen, Verblendmauerwerk mit glasierter Oberfläche ist nicht zulässig - Verblendmauerwerk oder Außenputz gestrichen mit Teilflächen in anderen Materialien. Das Verblendmauerwerk oder der Außenwandputz müssen überwiegen.

- in Giebeldreiecken ist eine Holzoberfläche aus gehobelten, senkrecht stehenden Holzprofilen zulässig.

- Sichtmauerwerksflächen sind in den Farben gelb, rot bis rotbraun zulässig; - Holzflächen sind in den Farbtönen rotbraun bis dunkelbraun

und im Naturton zulässig - Putzflächen sind in weißem oder hellem Farbton mit einem Remissionswert von mind. 60% zulässig. Plastisch hervortretend Gliederungselemente können in gleicher Farbe heller bzw. dunkler abgesetzt werden. Farbenvielfalt, Leuchteffekte sowie glänzende, reflektierende Oberflächen sind unzulässig.

Garagen, Nebenanlagen und Anbauten

- wie die Gebäude

- Flachdach oder geneigte Dächer bis 30°

Außenwandgestaltung

- wie die Gebäude

Wintergärten —in Glasbauweise mit Holz—.. Kunststoff— oder Metall —

— in anderen Materialien; nicht zulässig ist eine flächige, Carports glänzende, reflektierende Metall oder metallisch wirkende Oberfläche

Werbeanlagen – Werbeanlagen sind nur am Ort der Leistung zulässig - Werbeanlagen sind nur im Erdgeschoß an der Straßenfront der Gebäude zulässig

> - Mehrere Werbeanlagen an einem Gebäude sind auf einer Fläche zusammenzufassen

- Schriftzeichen sind bis zu einer maximalen Höhe von 45 cm - Werbeanlagen mit wechselndem und bewegtem Licht,

Werbeanlagen in grellen Farben und Werbeanlagen an Bäumen sind nicht zu gelassen

<u>Hinweis über die Erhaltung baulicher Anlagen</u>

Die Erhaltung der baulichen Anlagen gem. der Erhaltungssatzung der Gemeinde Lunden vom 18.02.1987 (s. Anlage zur vorliegenden Begründung) gilt auch für den vorliegenden Plangeltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 9.

2. Höhen der baulichen Anlagen

(§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, § 16 Abs. 2 BauNVO)

<u>Sockelhöhe</u>

Die Oberkante des Erdgeschossfußbodens (Sockelhöhe im Rohbau) darf im Mittel 0,6 m über OK der angrenzenden Verkehrsfläche (Gehweg) nicht überschreiten.

Die festgesetzte Firsthöhe der Abschnitte 1 und 3 darf innerhalb dieser Bereiche durch aufsteigende Dachflächen zur Anpassung an die zulässige Firsthöhe des Abschnitts 2

3. Grundstückszufahrten, mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zu belastende Flächen, Stellplätze, öffentliche Gehwege und Parkplätze (§ 9 Abs. 1 Nr.11 BauGB)

- Die Grundstückszufahrten, die mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechen zu belastenden Flächen zugunsten der Anlieger, die öffentlichen Gehwege und Parkplätze sowie die privaten Stellplätze sind nur in wasserdurchlässigem Material zulässig. Bituminöse Baustoffe und großflächige Betonplatten über 0,25 m 2 werden nicht zugelassen.

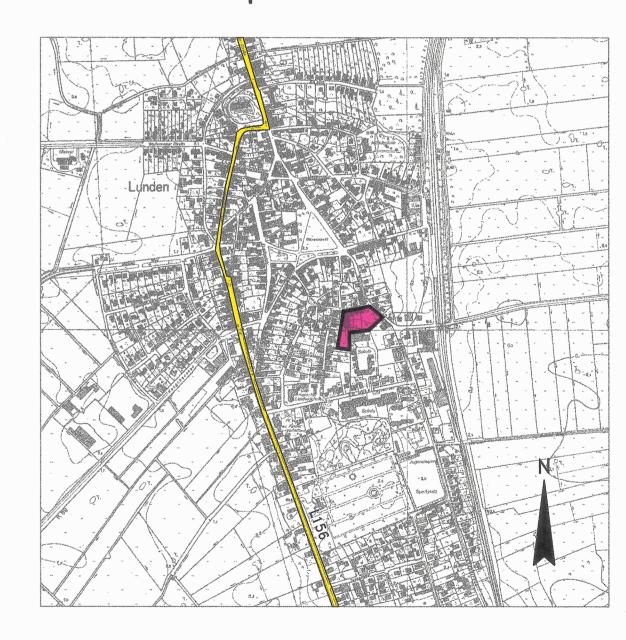
4. Einfriedungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 4 BauGB. § 92 LBO Schl.-H.) Die max. Höhe darf 1,00 m über dem Gehweg der Straßenverkehrsfläche nicht über-Einfriedungen an den öffentlichen Verkehsflächen dürfen nicht aus geschlossenen Mauern über 0,6 m Höhe, Draht, oder großflächigen Tafel aus Metall, Kunstoff, Holz oder Faserzement über 0,8 m Höhe hergestellt werden.

5. Denkmalschutz/Archäologische Denkmale (§ 9 Abs. 6 BauGB)

Wenn während der Erdarbeiten Funde oder auffällige Bodenverfärbungen entdeckt werden, ist die Denkmalschutzbehörde: Landrat des Kreises Dithmarschen als untere Denkmalschutzbehörde

Stettiner Str. 30 25746 Heide / Tel.: (0481) 970; Fax: (0481) 971580 unverzüglich zu benachrichtigen und die Fundstelle bis zum Eintreffen der Fachbehörde zu sichern. Verantwortlich hierfür sind gem. § 15 DSchG der Grundstückseigentümer und der Leiter der Arbeiten.

Übersichtsplan M 1 : 10000



Bebauungsplan Nr. 9 der Gemeinde Lunden

Für das Gebiet "südlich der Chausseestraße und westlich der Brunnenstraße"